

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB gelten für alle Tolling-Leistungen (nachfolgend „Leistungen“), die Collano gegenüber den Kunden (nachfolgend „Kunde“) erbringt, sofern nicht ausdrücklich andere Bedingungen schriftlich vereinbart sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Der Kunde verzichtet auf deren Geltung, wenn er Collano mit der Leistungsausführung beauftragt.

2. Leistungsauftrag

Collano erstellt auf Anfrage des Kunden ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen. Das Angebot ist unverbindlich. Der Kunde hat das Angebot zu prüfen und Collano allfällige Änderungsbegehren bekannt zu geben. Nach deren Eingang stellt Collano dem Kunden ein bereinigtes Angebot zu, welches zehn (10) Tage gültig ist. Die Zustimmung des Kunden und Erteilung des Leistungsauftrages (nachfolgend „Leistungsauftrag“) erfolgt durch Unterzeichnung und Rücksendung des bereinigten Angebots an Collano.

3. Preise und Transportbedingungen

¹ Sofern im Leistungsauftrag nicht ausdrücklich feste Preise festgelegt wurden, erfolgt die Leistungserbringung zu den Preisen, wie sie in den von Collano festgelegten Preislisten im Zeitpunkt der Erfüllung des Leistungsauftrages enthalten sind. Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk (Erfüllungsort), FCA gemäss Incoterms 2020 zuzüglich Verpackung, Steuern (MwSt.), Zölle, Transportkosten, Abgaben und Gebühren in jeweiliger gesetzlicher oder vertraglich geschuldeter Höhe.

² Collano organisiert die Versandart und den Spediteur. Die Kosten trägt der Kunde. Eine Transportversicherung schliesst Collano nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Kunden ab. Frachtzuschläge für Eilgut-, Express-, Post- oder Sonderabfertigungen gehen zu Lasten des Kunden.

³ In den vereinbarten Preisen sind keine Rücknahme- und Entsorgungskosten für Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen enthalten. Diese Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

⁴ Auch bei schriftlich vereinbarten Preisen bleibt deren Erhöhung vorbehalten, falls sich in der Zeit zwischen dem bereinigten Angebot und der Leistungserbringung die Materialkosten (insbesondere Rohstoffe, Verpackungen und Etiketten) und/oder Herstellkosten wesentlich erhöhen oder die Währungsparitäten ändern.

4. Zahlungsbedingungen

¹ Die Zahlungen sind in vereinbarter Währung ohne jeden Abzug, termingerecht, porto- und spesenfrei, ausschliesslich an die durch Collano bezeichnete Zahlstelle zu leisten. Unberechtigte Abzüge bleiben geschuldet und können von Collano eingefordert oder verrechnet werden. Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, sind Beträge, welche Collano geschuldet sind, innerhalb von dreissig (30) Tagen ab dem auf der durch Collano ausgestellten Rechnung angegebenen Datum zu begleichen.

² Collano nimmt Schecks und/oder Wechsel nur nach ausdrücklicher Vereinbarung an. Solche Zahlungen gelten erst mit Valutadatum der betreffenden Bankgutschrift bei Collano als geleistet.

³ Anzahlungen und Vorauszahlungen des Kunden sind unverzinslich. Verzögerungen bei der Leistungserbringung durch Collano oder Beanstandungen des Kunden berechtigen den Kunden nicht zu Zahlungsrückhalten oder -verzögerungen. Die Verrechnung eigener Forderungen des Kunden mit Ansprüchen von Collano ist nicht zulässig.

⁴ Bestehen berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, ist Collano jederzeit berechtigt, vom Kunden Sicherheiten oder Vorauszahlungen zu verlangen. Leistet der Kunde diese nicht, ist Collano berechtigt, vom Leistungsauftrag zurückzutreten. Dem Kunden stehen daraus keine Ersatzansprüche zu.

5. Zahlungsverzug/Verzugszins

¹ Befindet sich der Kunde in Zahlungsrückstand oder leistet er geschuldete Sicherheiten nicht, ist Collano berechtigt, die Erfüllung des Leistungsauftrages teilweise oder vollumfänglich zu sistieren. Collano teilt dies dem Kunden schriftlich mit. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, ist Collano berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur nachträglichen Erfüllung, vom Leistungsauftrag zurückzutreten und über bereits erbrachte Leistungen anderweitig zu verfügen.

² Alle Zahlungstermine gelten als Fixtermine. Für verspätete Zahlungen hat der Kunde, ab dem ersten auf den Verfalltag folgenden Kalendertag, ohne Mahnung einen Verzugszins von 8 % p.a. zu entrichten.

³ Ist Collano zufolge Zahlungsrückstandes des Kunden gezwungen, diesen zu betreiben, werden mit der Einreichung eines Betreibungsbegehrens durch Collano sämtliche Forderungen von Collano gegenüber dem Kunden, ohne Rücksicht auf deren ursprünglichen Verfall, sofort und vollumfänglich fällig.

6. Lieferfristen

Werden im Leistungsauftrag Erfüllungstermine festgelegt und kann Collano diese aufgrund von mangelhafter Rohstoffversorgung, Beschaffungsschwierigkeiten, fabrikationstechnischer Probleme, Energiemangel, unvorhergesehenen Produktionsschwierigkeiten, oder in Folge höherer Gewalt, wie Unwetter, Feuer, Explosion, Streik oder behördlichen Massnahmen nicht einhalten, ist Collano berechtigt, Teilleistungen zu erbringen oder Erfüllungstermine zu verschieben. Die Verpflichtung von Collano zu Schadenersatz ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei einem Leistungsverzug von Collano ist der Kunde einzig berechtigt, nach nutzlosem Ablauf einer schriftlich angesetzten, angemessenen Nachfrist von mindestens vier (4) Wochen, vom Leistungsauftrag zurückzutreten. Von Collano bereits erbrachte Leistungen und auftragspezifische Aufwendungen (insbesondere eingekaufte Vorprodukte) sind vom Kunden vollumfänglich abzugelten.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr bezüglich der durch Collano zu erbringenden Leistungen gehen in jedem Fall spätestens nach Abschluss der Leistungserbringung auf den Kunden über. Collano informiert den Kunden entsprechend.

8. Leistungserbringung

¹ Collano verpflichtet sich, die Leistungen sorgfältig und entsprechend den vom Kunden erstellten Spezifikationen in gleichbleibender Qualität in Übereinstimmung mit den Rezepturen, technischen Datenblättern und anwendbaren Herstellvorschriften zu erbringen. Collano ist verpflichtet, die geltenden Gesetze und Verordnungen sowie allfällige behördliche Auflagen in Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu befolgen. Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Ergebnis der Gegenstand des Leistungsauftrages bildenden Leistungen sich zu dem in allfälligen Produktebeschreibungen aufgeführten Eigenschaften oder einem vorausgesetzten Gebrauch eignet. Fertigungs- oder rohstoffbedingte Abweichungen, auch gegenüber Mustern und früheren Leistungen, welche den wesentlichen Charakter der Ergebnisse der Leistungserbringung nicht grundsätzlich verändern, sind zulässig. Es gelten für Collano jeweils die letzten vom Kunden mitgeteilten Spezifikationen, technischen Datenblätter und Rezepturen. Collano teilt dem Kunden schriftlich mit, wenn vom Kunden mitgeteilte Änderungen nicht im Rahmen der Vertragserfüllung umgesetzt werden können.

² Collano hat die für die Erbringung des Leistungsauftrages notwendigen Materialien (insbesondere Rohstoffe, Verpackungen und Etiketten, zusammen „Vorprodukte“) zu beschaffen. Collano ist dafür besorgt, dass alle Vorprodukte die Vorproduktespezifikationen erfüllen. Teilt der Kunde keine Vorproduktespezifikationen mit, werden die Vorprodukte von Collano im Rahmen der üblichen Bedingungen bezogen. Anstelle einer Eingangsprüfung durch Collano ist Collano berechtigt, auf die Deklaration des Lieferanten hinsichtlich der Konformität mit den jeweiligen Vorproduktespezifikationen abzustellen.

³ Muss Collano aufgrund von Mindestbestellmengen oder aus Kostengründen Vorprodukte in einer Menge beschaffen, die nicht innerhalb eines Produktionsvorgangs verwendet werden können, kann Collano die Lagerkosten für die überschüssigen Vorprodukte dem Kunden in Rechnung stellen. Dies gilt auch für vom Besteller beigestellte und nicht innerhalb eines Produktionsvorgangs verarbeitete Vorprodukte.

⁴ Collano unterhält für den Bereich Tolling ein nach DIN ISO 9001 und 14001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem gemäss der jeweils geltenden ISO-Norm. Collano zieht nach Massgabe der anwendbaren Herstellvorschriften Muster und führt bezüglich der erbrachten Vertragsleistungen jeweils eine Endkontrolle durch.

9. Gewährleistung/Haftung

¹ Collano leistet für nicht gemäss Ziff. 8 Abs. 1 erbrachte Vertragsleistungen wie folgt Gewähr. Nach Wahl von Collano bessert Collano mangelhaft erbrachte Vertragsleistungen nach oder ersetzt diese durch mangelfreie Vertragsleistungen in gleicher Menge, entsprechend den anwendbaren Spezifikationen und sonstigen, vertraglich vereinbarten Prüf- bzw. Herstellvorschriften.

² Beanstandungen wegen mangelhafter oder unvollständiger Erbringung eines Leistungsauftrages sind bei offenen Mängeln vor der Erstverwendung, der Weiterverarbeitung oder Weiterveräusserung, jedenfalls aber spätestens zehn (10) Kalendertage nach Erhalt der Vertragsleistung durch den Kunden bzw. deren Eingang an dem vom Kunden angegebenen Lieferort (nachfolgend «Eingang»), mit genauer Beschreibung der Mängel, bei Collano schriftlich zu rügen. Beanstandungen wegen verdeckter Mängel sind sofort nach Entdeckung mit genauer Beschreibung der Mängel, schriftlich zu rügen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf (12) Monate. Sie beginnt mit der Übergabe der Leistungen am Erfüllungsort. (Ziff. 3 Abs. 1 AGB) Die Rücksendung erbrachter Vertragsleistungen darf nur nach Absprache und schriftlicher Bestätigung durch Collano erfolgen.

³ Collano übernimmt keine Haftung für Transportschäden. Bei unsachgemässer Lagerung, Verarbeitung und Verwendung, bei mechanischer Beschädigung sowie natürlicher Abnutzung oder Veränderungen wird jede Gewährleistung und/oder Haftung von Collano vollständig ausgeschlossen.

⁴ Collano trägt keine Verantwortung und haftet nicht für Schäden oder Materialverlust, die bei der Bearbeitung oder dem Einsatz von durch den Kunden zur Verfügung gestellten Materialien aufgrund deren Beschaffenheit oder aufgrund des Verarbeitungsverfahrens entstehen. Der Kunde hat Collano auf spezielle Eigenschaften von durch ihn zur Verfügung gestellten Materialien schriftlich hinzuweisen. Collano ist berechtigt, von übernommenen Leistungsaufträgen zurückzutreten und die Materialien im jeweiligen Zustand zurückzugeben, wenn sich bei der Erfüllung des Leistungsauftrages herausstellt, dass der Leistungsauftrag aufgrund der zur Verfügung gestellten Materialien nicht im vereinbarten Rahmen ausgeführt werden kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass von ihm zur Verfügung gestellte Materialien durch Collano nicht versichert sind.

⁵ Ansprüche des Kunden, die über die in diesen AGB ausdrücklich festgelegten Gewährleistungsansprüche hinausgehen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Auf keinen Fall bestehen Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden oder Folgeschäden. Vorbehalten bleiben Ansprüche aufgrund von Verhaltensweisen, deren Ausschluss gesetzlich nicht zulässig ist.

10. Immaterialgüterrechte

Der Kunde sichert zu, dass ihm an den im Hinblick auf die Ausführung des Leistungsauftrages Collano übergebenen Spezifikationen, Rezepturen und allfälligen Herstellvorschriften Eigentums- oder Nutzungsrechte zustehen, und Collano durch die Nutzung dieser Unterlagen bzw. die Erfüllung des Leistungsauftrages keine Rechte Dritter verletzt. Werden gegen Collano im Zusammenhang mit den Vertragsleistungen Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist der Kunde verpflichtet, Collano bei der gerichtlichen oder aussergerichtlichen Abwehr der Drittansprüche zu unterstützen, und auf Collano's Aufforderung einen allfälligen Rechtsstreit mit dem Dritten zu führen. Zudem hat der Kunde gegenüber Collano für sämtliche Schäden einzustehen, die Collano durch die Drittansprüche erleidet. Diese Pflicht zur Schadloshaltung besteht auch dann, wenn Collano den Drittanspruch in guten Treuen anerkennt, sofern Collano dem Kunden rechtzeitig angeboten hat, die Abwehr des Anspruchs zu übernehmen.

11. Eigentumsvorbehalt

¹ Die erbrachte Vertragsleistung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von Collano.

² Der Kunde ermächtigt Collano ausdrücklich, einen entsprechenden Eigentumsvorbehalt im massgeblichen Register einzutragen.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort bezüglich der Vertragsleistungen ist der Standort von Collano, an dem die Vertragsleistung erbracht wird. Auf dieses Vertragsverhältnis ist Schweizerisches Recht anwendbar, unter Ausschluss allfälliger staatsvertraglicher oder internationaler privatrechtlicher Bestimmungen. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit dem Leistungsauftrag, eingeschlossen dieser AGB, ergebenden Streitigkeiten ist – unter Vorbehalt abweichender zwingender Gerichtsstände des Bundesrechts – der Sitz von Collano.